



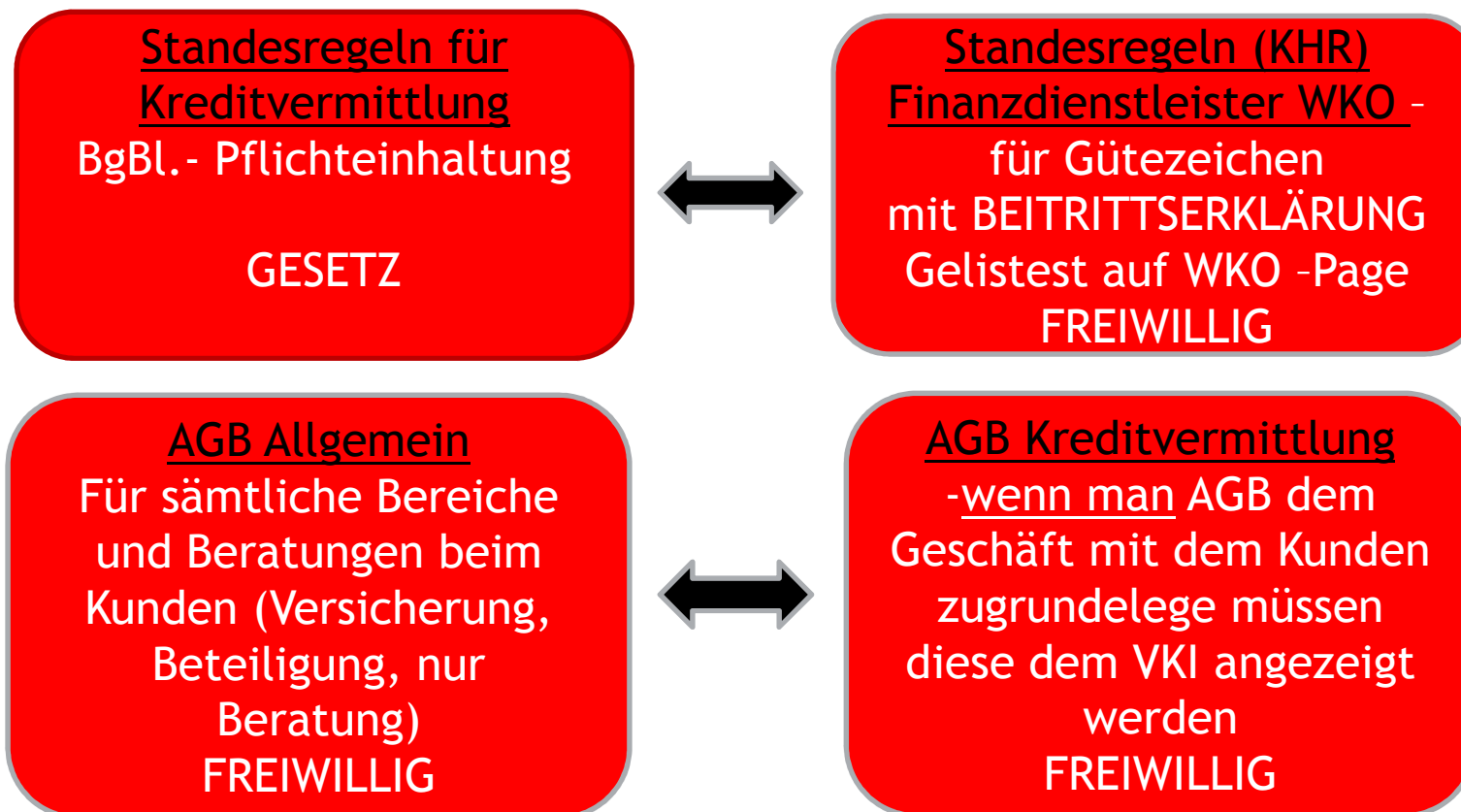
# Bezirksstammtische Fachgruppe Finanzdienstleister

Herzlich Willkommen!

# Unterscheidung - Varianten: Standesregeln und AGB

---

Alles ONLINE unter [www.finanzdienstleister-noe.at](http://www.finanzdienstleister-noe.at)



# Standesregeln gesetzlich seit 21.04.2016

## PFLICHTEINHALTUNG

---

### ■ §136a Gewerbeordnung

- (1) Der Gewerbliche Vermögensberater (§ 94 Z 75) ist berechtigt zur
  - 1. Beratung bei Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen und Finanzierung mit Ausnahme der Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente (§ 3 Abs. 2 Z 1 WAG 2007),
  - 2. Vermittlung von a) Veranlagungen und Investitionen, ausgenommen Finanzinstrumente (§ 3 Abs. 2 Z 3 WAG 2007),
  - B) Personalkrediten und Hypothekarkrediten und Finanzierungen (Vorstellen, Anbieten und andere Vorarbeiten zu Kreditverträgen sowie deren Abschließen für den Kreditgeber) und
  - C) Lebens- und Unfallversicherungen.
- a) sowohl in seiner Werbung als auch in den für die Verbraucher im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 KSchG bestimmten Unterlagen auf den Umfang seiner Befugnisse hinzuweisen und insbesondere deutlich zu machen, **ob er ausschließlich mit Einem oder mehreren Kreditgebern oder als unabhängiger Kreditmakler arbeitet;**
- b) das gegebenenfalls vom Verbraucher im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 KSchG an den Kreditvermittler für dessen Dienste zu **zahlende Entgelt des Verbrauchers bekannt zu geben und vor Abschluss des Kreditvertrages auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger zu vereinbaren;**
- c) das gegebenenfalls vom Verbraucher im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 KSchG an den Kreditvermittler **für dessen Dienste zu zahlende Entgelt dem Kreditgeber zur Berechnung des effektiven Jahreszinses mitzuteilen** und d) die in den §§ 5, 6 und 19 Verbraucherkreditgesetz vorgesehenen Pflichten gegenüber den Verbrauchern im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 KSchG einzuhalten.

(§5 Werbung mit allen Kosten- Repräsentativ; §6 Vorvertragliche Infopflicht Standardinfo etc., §19 ist für Überziehungskredite)

# Standesregeln gesetzlich seit 21.04.2016

## PFLICHTEINHALTUNG

---

### Bundesgesetzblatt - Standesregeln für Kreditvermittler:

- §9 Höchstprovision Personalkredite 5%
- §10 KV müssen die AGB dem VKI mitteilen es sei den Sie verwenden die vom FV FDL - tritt mit 30.06.2017 in Kraft
- §3 Kreditvermittler haben redlich, professionell ehrlich u. transparent zu handeln (Wohlverhaltensregel)
- Gebundener oder Ungebundener KV (-Kreditmakler)
- Beratungsdienstleistung dann: persönliche und finanzielle Situation, Präferenzen und Ziele des Verbrauchers einzuholen, damit sie geeignete Kreditverträge empfehlen können
- §5 Personal hat über angemessene Kenntnisse u. Fertigkeiten zu verfügen - Wissen ist aktuell zu halten
- §6 Unzulässige KV: Kredit verstößt gegen Rechtsvorschriften oder ist Wucher, Kreditgeber hat keine Konzession, Kredite von Kreditgeber ohne dessen Zustimmung anzubieten
- §7 Umschuldung: Unzulässig wenn neuer Kredit inkl. Gebühren effek. Zinssatz höher als alter Kredit. Empfehlung an KN - Schuldnerberatung wenn Zahlungsunfähigkeit droht
- §8 Höchstbeträge sind ersichtlich zu machen

# „AGB Kreditvermittlung“ ab 30.06.17 verpflichtend wenn man AGB Verwendet - nicht Pflicht!

---

## § 1 (AGB Kreditvermittler) Geltungsbereich

- Dienstleistung der Vermittlung von
  - Personalkrediten
  - Hypothekarkrediten
  - Finanzierungen gem. § 136a Abs 1 Z 2 GewO
  
- Ergänzung von Besonderen Geschäftsbedingungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Finanzdienstleister  
(diese kann jedes Mitglied freiwillig als Basis der Kundenbeziehung machen)

# „AGB Kreditvermittlung“

## § 2 Vermittlung und Beratung

---

- Tätigkeit des Kreditvermittlers:
  - Kreditverträge oder sonstige Kreditierungen vorstellen oder anbieten
  - Bei anderen als den Z 1 genannten Vorarbeiten oder **anderen vorvertraglichen administrativen Tätigkeiten** zum Abschluss von Kreditverträgen oder sonstigen Kreditierungen behilflich sein
  - Für den Kreditgeber Kreditverträge abschließen oder bei sonstigen Kreditierungen für den Kreditgeber handeln
  
- Beratungsdienstleistung = Erteilung individueller Empfehlungen auf ein oder mehrere Geschäfte im Zusammenhang mit Kreditverträgen

# „AGB Kreditvermittlung“

---

- § 3 Informationspflichten des Kunden
- § 4 Datenschutz, Bankgeheimnis
- § 5 Erfolgreiche Kreditvermittlung: Dauer des Auftrags
  - Kreditzusage innerhalb von 60 Tagen
  - Übermittlung aller Unterlagen an den Kunden nach Vorlage
- § 6 Provision erhält der Kreditvermittler vom Kreditgeber
- Kunde schuldet Kreditvermittler ein Entgelt, wenn
  - dies vor Abschluss des Kreditvertrages auf Papier
  - oder anderen dauerhaften Datenträger vereinbart worden ist (Schriftlichkeit)

# „AGB Kreditvermittlung“ § 7 Informationspflichten des Kreditvermittlers und § 8 Umschuldungen

---

- § 7 Informationspflichten des Kreditvermittlers
- § 8 Umschuldungen: Aufgrund der Standesregeln - Verbot für den Kreditvermittler im Zuge einer Umschuldung
  - Kredite anzubieten oder zu vermitteln,
  - bei denen der effektive Jahreszinssatz gegenüber dem effektiven Zinssatz des abzulösenden Kredits eine monatliche Mehrbelastung für den Kunden bedeutet
- § 9 Besondere Risiken bei Krediten mit Tilgungsträger:
- § 10 Besondere Risiken bei Fremdwährungskrediten: Verdeutlichung des Risikos - Übermittlung von zusätzlichen Informationen an Kunden
- Ombudsstelle Fachverband Finanzdienstleister:  
[fdl.ombudsstelle@wko.at](mailto:fdl.ombudsstelle@wko.at)



# KHR 2016 - unverbindliche Kalkulations- und Honorarrichtlinien 2016

---

NEU BESCHLUSSFASSUNG am 11. NOVEMBER im Fachverband  
FDL WKO

- Wertpapiervermittler
- Gewerbliche Vermögensberatung
- Wertpapierdienstleistungsunternehmen
- Wertpapierfirmen

# KHR 2016 Vermittlung

---

- Vermittlungsleisten im Sinne der KHR 2016:
  - Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Finanzinstrumente (§ 1 Z 2 lit a WAG 2007)
  - Versicherungsvermittlung iSd § 137 Abs 1 GewO 1994
  - Vermittlung von Veranlagungen gemäß § 1 Abs Z 3 KMG
  - Vermittlung von Personal-, Hypothekarkrediten sowie Finanzierungen

# KHR 2016 Beratung

---

- Beratungsleistungen im Sinne der KHR 2016:
  - Anlageberatung iSd § 1 Z 2 lit e WAG 2007
  - Beratung bei Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen und Finanzierung mit Ausnahme der Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente iSd § 126 a Abs 1 Z GewO 1994
  - Beratung in Versicherungsangelegenheiten
  - Kreditberatung
  - Beratung in Vertragsverwaltungsangelegenheiten: Überprüfung und Überwachung laufender Verträge wie Versicherungsdeckung, Überprüfung des Versicherungsbestandes etc.

# KHR 2016 Wie vereinbart man ein Honorar mit einem Kunden?

---

- Anspruch auf Vergütung zugunsten Finanzdienstleisters - **nur** wenn vor Erbringung der Dienstleistungen mit Kunden vereinbart
  
- Schriftlichen Vertrag aufsetzen um Beweisschwierigkeiten und Unklarheiten zu vermeiden
  
- Vermittlung und Beratung von Versicherungen
  - Honorar für Beratung
  - Muss vorweg im Einzelnen vereinbart worden sein

# KHR 2016 Vergütung von Vermittlungserfolg

---

- **Anspruchsvoraussetzungen für eine Provision:**
  - Erfolgreiche Vermittlung mit Rechtswirksamkeit des vermittelten Geschäfts
  - Wenn nach seinem Zweck ein wirtschaftliches gleichwertiges Geschäft zustande kommt
  
- **Berechnungsgrundlage (je nach vermittelten Produkt):**
  - Kreditsumme
  - Veranlagtes Kapital
  - Versicherungssumme oder
  - Jahresprämie

# KHR 2016 Vergütung bei fehlenden Vermittlungserfolg

---

## ■ Anwendungsfälle:

- a) Kein Vertragsabschluss, weil der Kunde entgegen dem bisherigen Verhandlungsverlauf einen zum Zustandekommen des Geschäfts erforderlichen Rechtsakt ohne beachtenswerten Grund wider Treue und Glauben unterlässt
  
- b) Mit dem vom Makler vermittelten Dritten ein anderes als ein zweckgleichwertiges Geschäft zustande kommt, sofern Vermittlung des Geschäfts in den Tätigkeitsbereich des Maklers fällt

# KHR 2016

---

## ■ Anwendungsfälle:

- c) Das im Maklervertrag bezeichnete Geschäft nicht mit dem Auftraggeber, sondern mit einer anderen Person zustande kommt, weil der Auftraggeber die ihm vom Makler bekanntgegebene Möglichkeit zum Abschluss mitgeteilt hat oder das Geschäft nicht mit dem vermittelten Dritten, sondern mit einer anderen Person zustande kommt, weil der vermittelte Dritte die Geschäftsangelegenheit bekanntgegeben hat, oder
- d) kommt nicht mit vermittelten Dritten zustande, weil ein gesetzliches oder ein vertragliches Vorkaufs-, Wiederkaufs- oder Eintrittsrecht ausgeübt wird

Dieses Entgelt darf aber nicht höher als die vereinbarte oder ortübliche Provision sein.

# KHR 2016

---

- Ein Beispiel für die Variante a) wäre etwa, wenn ein Vermögensberater eine Hausfinanzierung vermitteln soll, er seine Finanzierungszusage von einer Bank entsprechend den Vorgaben des Kunden einholt und dieser dann den Kreditvertrag nicht abschließt, weil die Bank ein Pfandrecht auf die zu erwerbende Liegenschaft eingeräumt haben will (weil es eben klar ist, dass bei Hausfinanzierung eine Hypothek verpflichtend ist).



# KHR 2016 Gem. § 15 Abs. 2 MaklerG - Entgelt auch bei fehlendem Erfolg:

---

- **Regelung bei Alleinvermittlungsaufträgen:**
  - a) Vorzeitige Lösung des Alleinvermittlungsauftrages ohne Grund
  - b) Das Geschäft kommt während der Dauer des Alleinvermittlungsauftrags vertragswidrig durch die Vermittlung eines anderen vom Auftraggeber beauftragten Maklers zustande
  - c) Das Geschäft kommt während der Dauer des Alleinvermittlungsauftrags auf andere Art als durch die Vermittlung eines anderen vom Auftraggeber beauftragten Maklers zustande

**Ein Entgelt bei fehlendem Vermittlungserfolg muss ausdrücklich schriftlich festgehalten werden - sonst kann dies nicht gefordert werden!**

# KHR 2016 Beratungsdienstleistungen

---

- Arten des Honorars:
  - Zeithonorar - Verrechnung auf Stundensatzbasis:  
Verrechnungseinheit ein Zeitintervall von ½ Stunde
  - Pauschalhonorar

# „ALLGEMEINE AGB“ 2016 - Dr. Brandl - Vortragsunterlagen auch ONLINE

---

- Zu den einzelnen Bestimmungen
  - § 2 Änderung der AGB:
    - Zustimmungsfiktion erfüllt die Vorgaben von § 6 Abs 1 Z 2 KSchG;
    - Nicht jede Änderung von AGB durch Zustimmungsfiktion ist zulässig (gröblich benachteiligend oder intransparent);
    - Änderung des Entgelts bedarf jedenfalls der Zustimmung des Kunden.
  
- Zu den einzelnen Bestimmungen (2)
  - § 10 Informationsbeschaffung durch den Finanzdienstleister:
    - Bereich der Prospekthaftung geringfügig verändert
    - Inhalt von § 11 Abs 1 Z 3 KMG aus Transparenzgründen in den Text aufgenommen

# „ALLGEMEINE AGB“

---

- Zu den einzelnen Bestimmungen (3) § 13 Abs 1 Haftung
  - Absatz "*Der Finanzdienstleister haftet für allfällige Vermögensschäden des Kunden nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit*" gänzlich entfernt;
  - Anderenfalls Eindruck erweckt, dass ein Haftungsausschluss für leicht fahrlässig herbeigeführte Vermögensschäden zulässig sei
- Zu den einzelnen Bestimmungen (4)
  - § 14 Abs 1 Mitwirkungsobliegenheit
    - Bisher musste der Kunde: "*alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen*" übermitteln; nun geringfügig umformuliert;
    - Mittelfristig überlegen, ob die vom Kunden zu übermittelnden Unterlagen näher konkretisiert und explizit aufgezählt werden sollen.

# „ALLGEMEINE AGB“

---

- Zu den einzelnen Bestimmungen (5)
  - § 19 Rücktrittsbelehrung
    - Anpassen an die Neufassung von § 3 KSchG durch das Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz ("VRUG");
    - Empfehlung: Bei jedem Geschäftsabschluss in einer von § 3 KSchG erfassten Situation nochmals über den Rücktritt belehren; nicht nur "Pauschalbelehrung,, in den AGB

# „Freiwillige Standesregeln KHR“

---

- Standes- und Ausübungsregeln - GVB und WPV seit 2013
- Freiwilliger und individueller Beitritt
- 60 Stunden in 3 Jahren Weiterbildungs-Verpflichtung
- §3 Standeswidriges Verhalten Unterlassen
- Kollegialitätsklausel - Rücksicht auf KollegenInnen
- Ehrenschiedsgericht seit 2014 : Aufgabe - Wahrung  
Hebung der Ehre und des Ansehens des GVB
- Bei Verfehlungen - Entzug Standesregeln - Gütesiegel
- Fälle: 1 Fall bisher

# „Freiwillige Standesregeln KHR“ Verpflichtungen

---

- **Standesgemäßes Verhalten:**
  - § 7 Üben Beruf gewissenhaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aus.
  - Unterlassung jedes standeswidrige Verhalten
  - § 8 Standeswidrig im Geschäftsverkehr - Berufsstandes zu beeinträchtigen oder gemeinsame Interessen zu schädigen
- **Im Interesse der Kunden:**
  - § 9 Dienstleistungen orientieren sich rein nach den Bedürfnissen der Kunden
  - Schriftliche Dokumentation, welche Bedürfnisse und Vorstellungen

# „Freiwillige Standesregeln KHR“

---

- **Persönlich: vor Ort**
- **Individuell:**
  - § 11 Erarbeitung von individuellen Konzepten
  - Handelt im Interesse der Kunden
- **Berufsgeheimnis und Verschwiegenheitspflicht - auch bei Beendigung des Gewerbes**



# „Freiwillige Standesregeln KHR“

---

## ■ Arbeitsweise:

- § 13 Präsentation von sich selbst, ihrem Unternehmen und ihre vertretenen Produktpartner
- § 14 Aufklärung der Kunden, auf welche Weise die Vergütung ihrer Dienstleistungen erfolgt
- § 15 Erfassung der Ist-Situation; Berücksichtigung von Verträgen aus den Bereichen der Banken, Versicherungen, etc. soweit sie relevant sind
- § 16 Erarbeitung individueller Ziele und Wünsche, schriftliche Dokumentation
- § 17 Erhebung u. Auswertung dieser erfolgt unter Zugrundelegung der Marktkenntnisse
- § 18 Erstellung schriftlichen Vorschlags

# „Freiwillige Standesregeln KHR“

---

- § 19 Beratung auf Basis schriftlichen Vorschlags über Strategie zur Erreichung der Kundenziele
  - § 20 Aktive Unterstützung der Kunden bei Umsetzung des Vorschlags
  - § 21 Gemeinsame Vereinbarung einer dauerhaften Betreuung
- 
- Weiterbildung und Innovation:
    - § 22 Laufende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen entsprechend Gewerbeberechtigung

# „Freiwillige Standesregeln KHR“

---

- Wohlverhaltensregeln in Bezug auf die Vermittlung von Krediten:
  - § 3 (1) Müssen ehrlich, redlich, transparent und professionell handeln
  - (2) Geeignete Kreditverträge - Informationen einholen über persönliche und finanzielle Situation, Präferenzen und Ziele des Verbrauchers
  - (5) Kreditvermittler haben im Interesse der Verbraucher zu handeln, indem Sie
    - sich über die Bedürfnisse und Umstände des Verbrauchers informieren und
    - geeignete Kreditverträge empfehlen
- Informationspflicht von Kreditvermittlern, Standards für Beratungsdienstleistungen:
  - Informationspflicht

# „Freiwillige Standesregeln KHR“

---

- Unzulässige Kreditvermittlungen:
  - § 6 Folgendes ist dem Kreditvermittler untersagt
    - Kredite dürfen nicht angeboten oder durchgeführt werden, wenn der Kreditvermittler weiß oder bei Anwendung entsprechender Aufmerksamkeit wissen muss, dass diese Kredite gegen Rechtsvorschriften betreffend das Verbot des Wuchers verstoßen
    - Vermittlung eines Kredites von einem bestimmten Kreditgeber ohne dessen Einverständnis anzubieten oder durchzuführen

# „Freiwillige Standesregeln KHR“

---

- **Umschuldung:**
  - § 7 (1) Verbot für den Kreditvermittler im Zuge einer Umschuldung
    - Kredite anzubieten oder zu vermitteln,
    - bei denen der effektive Jahreszinssatz gegenüber dem effektiven Zinssatz des abzulösenden Kredits eine monatliche Mehrbelastung für den Kunden bedeutet
- **Ersichtlichmachung der Höchstbeträge:**
  - § 8 Höchstsätze der Provisionen müssen ersichtlich gemacht werden
- **Höchstbeträge der Provisionen oder sonstigen Vergütungen im Bereich der Personalkreditvermittlung:**
  - Provision für Vermittlung von Personalkrediten darf 5 vH der Bruttokreditsumme nicht übersteigen

# Sonstige Informationen - FACHGRUPPE

---

- Hinweis - Rücktritt Versicherungen - Präsentation  
Gutachten Uni Professor DO 17.11.16 von 12-16.30 Uhr  
Wo: A1 Westautobahn Steinhäusl, 3033 Altlangbach
- Anregungen an die Fachgruppe?
- Wünsche?

---

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Danke an die Sponsoren:

